

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich der AGB

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Angebote, Kauf-, Werklieferungs-, Werk- und Dienstleistungsverträge einschließlich sonstiger vertraglicher Leistungen.

1.2 Anerkennung der AGB

Die Kunden des Lieferers erkennen diese Anerkennung Bedingungen durch Auftragserteilung und Entgegennahme der Auftragsbestätigung sowie nochmals durch Entgegennahme der Lieferung beziehungsweise Leistung als verbindlich an. Ein nur formularmäßiger Widerspruch des Kunden - insbesondere in seinen Bestellbedingungen - ist unbeachtlich. Schriftlich abgefasste, individuelle Vertragsabreden haben Vorrang, wobei die nicht im Widerspruch zu den individuellen Abreden stehenden Punkte dieser AGB ihre Gültigkeit behalten. Allen entgegenstehenden Bedingungen unserer Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

1.3 Datenschutz

Kunden und Interessentendaten werden im Rahmen der Angebots- und Auftragsbearbeitung beim Lieferer elektronisch gespeichert. Der Lieferer verpflichtet sich dazu, keine Daten an Dritte weiterzugeben, es sei denn, der Kunde hat zuvor eingewilligt. Kunden/Interessenten haben jederzeit das Recht durch den Lieferer über seinen betreffenden Datenbestand vollständig und unentgeltlich Auskunft zu erhalten. Des Weiteren besteht das Recht auf Berichtigung und/oder Löschung von Daten, sowie der Einschränkung der Nutzung.

2. Angebote

2.1 Unverbindlichkeit

Angebote werden nach den dem Lieferer vorgelegten Unterlagen ausgearbeitet und sind bis zur verbindlichen Auftragsbestätigung freibleibend und unverbindlich.

Alle vom Lieferer im Angebotsstadium gemachten Angaben über Leistungen und Gewichte, Umdrehungszahl, Kraftbedarf, Strom- und Wasserverbrauch usw. sind bis zur endgültigen technischen Klarstellung als vorläufig zu betrachten.

2.2 Angebots-Verwendung

Die Angebote des Lieferers dürfen nur mit dessen Zustimmung zu Leistungsverzeichnis-

sen verwendet werden. In diesem Fall erhält der Lieferer die ihm durch die Ausarbeitung des Projekts entstandene Kosten in angemessener Höhe vergütet, wenn der Auftrag nach anderer Seite vergeben wird.

3.1 Verbindlichkeit

Schriftlich oder mündlich erteilte Aufträge sowie Abmachungen, welche die Vertreter des Lieferers treffen, werden für den Lieferer in jedem Fall erst durch dessen schriftliche Bestätigung verbindlich.

3.2 Überprüfungspflicht

Zeichnungen des Lieferers sind vom Kunden auf die Ausführungsmöglichkeiten der Anlage und die örtlichen Einbaumaße zu überprüfen. Bei irgendwelchen Unstimmigkeiten ist der Lieferer sofort zu verständigen, andernfalls er für eventuelle Fehlanfertigungen nicht eintreten kann.

3.3 Notwendige technische Änderungen

Der Lieferer behält sich Änderungen vor, die sich bei der Bearbeitung des Projekts durch neue Erkenntnisse oder andere Gesichtspunkte ergeben und den ursprünglichen Zweck der Anlage in keiner Weise einschränken.

3.4 Stornierung

Im Falle einer Auftragsstornierung behält sich der Lieferer die Inrechnungstellung bereitgestellter und nicht mehr verwendbarer Teile und die bis dahin angefallenen Kosten vor. Die Rechte gem. §649 BGB bleiben unberührt.

4. Lieferumfang

4.1 Darstellung des Lieferumfangs

Der Lieferumfang geht aus der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferers, den Stücklisten und den Ausführungszeichnungen hervor. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung des Lieferers.

4.2 Funktionsfähige Anlage

Wird der Lieferer verpflichtet, eine funktionsfähige Anlage zu liefern und zu montieren, so gehören diejenigen Teile und Leistungen dazu, die für das reine Funktionieren der Anlage notwendig sind. Zusätzliche Teile, Einrichtungen oder sonstige Leistungen, die zu einer Verbesserung, Erweiterung oder Optimierung beitragen, sind - soweit nicht extra vereinbart - nicht im Liefer- oder Leistungsumfang enthal-

Allgemeine Geschäftsbedingungen

ten. Zu einer funktionsfähigen Anlage gehören die bauseitigen Leistungen.

4.3 Kundenverursachte Änderungen

Bei nachträglichen Änderungen in der Anordnung der Anlage, die vom Kunden verlangt oder aufgrund unvollständig zur Verfügung gestellter Unterlagen oder in Unkenntnis der eigenen betrieblichen Verhältnisse erforderlich wurden, werden zusätzliche Leistungen zu den jeweils gültigen Verkaufspreisen gesondert in Rechnung gestellt.

5. Übrige Teile

5.1 Übrige Teile

Aus Gründen einer reibungslosen Montageabwicklung führt der Lieferer oft Mehrmengen an Bauteilen mit. Teile, welche nach Beendigung der Montage beziehungsweise Fertigstellung des Werkes übrig bleiben, sind Eigentum des Lieferers und erfahren keine Gutschrift.

6. Preise

6.1 „Ab-Werk-Preise“

Die Preise gelten ab Werk und schließen Nebenkosten wie zum Beispiel Verpackung, Fracht- und Rollgelder, Zoll, Anfuhr zum Aufstellungsplatz und Abladekosten sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht ein. Eine eventuell anfallende Verpackung, die der Lieferer, um etwaigen Transportschäden vorzubeugen, vornimmt, wird zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen.

6.2 Verpackungen

Verpackungen werden nicht zurückgenommen und müssen zu Lasten des Bestellers nach den Bestimmungen des jeweiligen Landes ordnungsgemäß Entsorgt werden.

6.3 Preisangleichung

Bei Auftragserteilungen, deren Auslieferungs- oder Montagetermine entgegen der ursprünglichen Vereinbarung über die Zeitspanne von vier Monaten ab dem Zeitpunkt der Auftragserteilung vom Kunden hinausgeschoben werden, kann der Lieferer die Preise um zwischenzeitlich eingetretene Lohn- oder Materialpreiserhöhungen angleichen.

7. Zahlungen

7.1 Zahlungstermin

Bei einem Auftragswert bis zu 10000,- Euro zahlbar: innerhalb 30 Tagen ohne Abzug, rein Netto. Bei einem Auftragswert über 10000,- Euro zahlbar: 40% des Auftragswertes inkl. MwSt. bei Eingang der Bestellung, 40% des Auftragswertes inkl. MwSt. bei Meldung der Versandbereitschaft oder Fertigstellung der Ware. Den Restwert inkl. MwSt. laut Schlussrechnung bei Erhalt der Ware spätestens jedoch 14 Tage nach Meldung der Versandbereitschaft.

7.2 Zahlung bei Annahmeverzögerung

Wird der Versand auf Wunsch des Kunden Zahlung bei verzögert, so entbindet ihn dies nicht von der eingegangenen Zahlungsverpflichtung. Bei längerer Lagerung muß sich der Lieferer die Aufrechnung von Lagergebühren vorbehalten.

7.3 Abweichende Zahlungsfälligkeit

Treten bauseits bedingte Verzögerungen des Inbetriebnahme- oder Abnahmetermins ein, so werden Zahlungen, die eventuell an diese Termine gebunden sind, spätestens 60 Tage nach Lieferung beziehungsweise Meldung der Versandbereitschaft fällig.

7.4 Verzugszinsen

Bei Zahlungsverzug muss sich der Lieferer die Berechnung von Verzugszinsen nach §288 BGB vorbehalten.

7.5 Kreditwürdigkeit

Werden bei Vertragsabschluss Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden zweifelhaft erscheinen lassen, so kann der Lieferer Vorauszahlungen oder geeignete Sicherheiten verlangen. Kommt der Kunde solchem Begehren binnen der gesetzten Frist nicht nach, ist der Lieferer berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

7.6 Aufrechnungsverbot

Der Kunde verzichtet ausdrücklich auf die Aufrechnung etwaiger vom Lieferer bestrittener, nicht rechtskräftig festgestellter Forderungen.

7.7 Zahlung durch Scheck oder Wechsel

Die Begleichung einer Lieferung durch Wechsel ist grundsätzlich nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Lieferer möglich. Dabei gehen Diskontspesen zu Lasten des Kunden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Scheck als auch Wechsel gelten erst nach erfolgter Einlösung als Zahlung.

7.8 Rechnungszustellung

Die Rechnung wird in der Regel per Mail zugestellt. Ein Versand der Rechnung auf postalischen Weg wird nur auf Nachfrage erfolgen. Die Rechnungen sind ohne Unterschrift gültig und gelten bei Zustellung als Unterschrieben.

7.9 Mindermengenzuschlag

Bei einem Warenwert von unter 20,00 Euro berechnen wir einen pauschalen Rechnungsbetrag von 30,00 Euro. Dieses gilt nur für den reinen Warenwert, die Kosten für Verpackung und den Versand bleiben davon unberührt.

8. Lieferfrist

8.1 Beginn

Die Lieferfrist beginnt mit Erhalt der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Eingang sämtlicher vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, unwiderruflicher Freigabe und Klarstellung aller technischen Details sowie nicht vor Eingang der vereinbarten Anzahlung.

8.2 Einhaltung

Die Einhaltung der in der Auftragsbestätigung genannten Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden, insbesondere vereinbarter Anzahlungen und bauseitiger Leistungen, voraus. Werden vom Kunden nach Auftragsvergabe Änderungen gewünscht, verlängert sich die Lieferfrist angemessen.

Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder dem Kunden die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.

8.3 Höhere Gewalt

Bei unabwendbarer Gewalt, behördlichen Maßnahmen, Schwierigkeiten in der

Rohstoff- und Energieversorgung, Transport-schwierigkeiten, Streik, Aussperrung, Krieg und Betriebsstörungen aller Art auch bei unseren Zulieferern berechtigen den Lieferer, die Lieferzeit entsprechend zu verlängern oder den Vertrag ganz oder teilweise aufzuheben.

8.4 Teillieferung/Teilrechnung

Teillieferungen sind zulässig und gelten als vorläufige Erfüllung der Vertragspflicht. Entsprechende Teilrechnungen können gestellt werden.

9. Montage

9.1 Fristen

Die vom Lieferer angegebenen Fristen über Montagebeginn, -dauer und -ende sind annähernd und unverbindlich und beginnen nicht vor völliger Klarstellung aller für die Montage notwendigen technischen Ausführungseinzelheiten.

Die Frist verlängert sich angemessen bei Eintritt unvorhergesehener, vom Willen des Lieferers unabhängiger Hindernisse, zum Beispiel wetterbedingte Beeinflussung des Montageablaufs, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung usw. verzögert sich der Montagebeginn aus bauseitigen Gründen, so ist der Lieferer berechtigt, Vergütung für die dadurch entstehenden Mehrkosten zu verlangen.

9.2 Bauseitige Leistungen

Falls keine anderen Absprachen getroffen wurden, gehören folgende Maßnahmen zur bauseitigen Leistung und sind dem Montagepersonal des Lieferers kostenlos zur Verfügung zu stellen: Fundamente, Anschlüsse und Bereitstellung von Strom, je nach Anlagensystem Wasser und Abwasser, Druckluft entwässert und entölt usw., Gerüste, Hebezeuge, Stapler, Krane, Kranbahnen, Lifte sowie ausreichende Beleuchtung und Heizung, jeweils mit entsprechendem Bedienungspersonal. Außerdem gehören Erd-, Maurer-, Zimmermanns- und Endanstricharbeiten samt den dazu benötigten Baustoffen, Verwahrungen und Unterstützungen einschließlich den elektrischen und pneumatischen Installationsarbeiten zu den Leistungen, die der Kunde zu erbringen hat. Auf Anforderung des Lieferers sind qualifizierte Fachkräfte in genügender Anzahl kostenlos beizustellen. Für den Transport von einzelnen, unzerlegbaren Anlagenteilen in Gebäude müssen genügend große Öffnungen vorhandene und etwaige Hindernisse beseitigt sein. Für die Aufbewahrung von Werkzeugen, Lieferteilen, Maschinen, Arbeitskleidung usw. sind trockene und abschließbare Räume bereitzuhalten. Der Kunde haftet für ein eventuelles Abhandenkommen von in seinem Gewahrsam befindlichen Sachen des Lieferers. Telefongespräche der Monteure, welche im Zusammenhang mit der Montageabwicklung stehen, sind kostenlos zu gestatten. Die für jeden Einzelfall zutreffenden bauseitigen Leistungen ergeben sich detailliert aus der Auftragsbestätigung des Lieferers und den Absprachen beider Vertragsparteien.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

9.3 Lagerung Innerbetrieblicher Transport

Warenlieferungen sind ordnungsgemäß und möglichst nahe der Montagestelle zu lagern. Der Platz muss gut zugänglich, befestigt und für die eventuell notwendige Vormontage geeignet sein. Hochwertige Apparate sind vor Witterungseinflüssen zu schützen. Die Lieferung ist gegen Diebstahl zu sichern, da das Fehlen von Teilen Kosten für Ersatzbeschaffung und Montageunterbrechung zur Folge haben kann.

Das Abladen der Geräte und Anlagen sowie der Transport zur Verwendungsstelle ist, wenn keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden - vom Kunden vorzunehmen.

9.4 Probelauf und Einweisung

Beim Probelauf als auch bei der Inbetriebnahme hat das vom Kunden benannte Bedienungs- und Betreuungspersonal zwecks Einweisung anwesend zu sein. Für den Probelauf müssen die späteren Betriebsbedingungen gegeben oder zumindest simulierbar sein, damit die Einregulierung der Anlage gleichzeitig vorgenommen werden kann. Die Inbetriebnahme und Laufkontrolle der Anlage kann sich über mehrere Tage erstrecken und gehört zum kostenpflichtigen Montageaufwand. Ein nicht ausreichender Zeitraum hierfür kann später zu Betriebsunterbrechungen führen, die in den Kosten unverhältnismäßig höher liegen. Können diese Arbeiten ohne Verschulden des Lieferers nicht unmittelbar nach Montageende erfolgen, so werden die Kosten für die nochmalige Entsendung eines Monteurs in Rechnung gestellt.

9.5 Übergabe/Abnahme

Nach Montageende sind die vom Lieferer erstellten Anlagen zu übergeben beziehungsweise abzunehmen. Die Übergabe beziehungsweise Abnahme der Anlagen darf nicht dadurch behindert werden, dass die Maschinen oder Anlagen anderer Hersteller, welche mit dem System des Lieferers verbunden sind, während des Probelaufes nicht oder nur teilweise betriebsbereit sind. Liegt eine eventuelle Verzögerung des Übergabe- oder Abnahmetermins im Verantwortungsbereich des Kunden oder zum Beispiel auch darin begründet, dass die bauseits gestellte oder installierte elektrische Schaltanlage Mängel aufweist, so sind die dadurch entstehenden Kosten vom Kunden zu tragen. Sollte der Kunde trotz Aufforderung bei der Übergabe oder Abnahme nicht mitwirken, so gilt die

Anlage als übergeben und angenommen. Wird die Anlage bereits vor der Übergabe beziehungsweise Abnahme mit Genehmigung des Lieferers gefahren (zum Beispiel vereinbarter Probetrieb), so hat der Kunde die vollständige Wartung bis zum Zeitpunkt der Abnahme eigenverantwortlich zu übernehmen, da der Lieferer während dieser Phase nicht dauernd zugegen sein kann. Wird die Anlage ohne Genehmigung des Lieferers in Betrieb genommen, dann gilt die Übergabe und Abnahme mit Beginn der Nutzung als erfolgt. Das Übergabe- beziehungsweise Abnahmeprotokoll ist vom Kunden zu unterzeichnen. Eventuelle Mängel, Fehlen von Bagatellteilen oder die Notwendigkeit kleinerer Nacharbeiten sind darin zu vermerken. Fehler und Unzulänglichkeiten, die unerheblich einfach zu lösen sind und die sich nicht negativ auf die Arbeitsweise der Anlage in Bezug auf Qualität und Arbeitssicherheit auswirken, berechtigen zu keiner Verweigerung der Übergabe beziehungsweise Abnahme. Der Lieferer verpflichtet sich schriftlich, die Mängel in angemessener kurzer Zeit zu beheben.

9.6 Abrechnung erbrachter Leistungen

Als Grundlage für die Montagekosten und sonstige Dienstleistungen gelten die jeweils gültigen Kostenrichtsätze des Lieferers. Vorbereitende Besuche, Montage, Messungen, Einregulierung, Inbetriebnahme, Probelauf, Einweisung des Bedienungspersonals und die Übergabe sind kostenpflichtig. Arbeits- und Reisestunden, Reisekostenzuschüsse, Fahrgeldauslagen, Werkzeug- und Gepäckfracht, Erschwernis- beziehungsweise Schmutzzulagen usw. werden auf Arbeitsbescheinigungen erfasst und dem Kunden zur Genehmigung und Unterzeichnung vorgelegt. Auch bei kostenlosen Montagearbeiten sind die geleisteten Arbeitsstunden vom Kunden auf den Arbeitsbescheinigungen zu bestätigen. Mit der Unterzeichnung gelten die erbrachten Leistungen der Monteure als anerkannt. Dies gilt auch bei Pauschal- oder Sondervereinbarungen. Die Abrechnung nach den jeweiligen Kostenrichtsätzen erfolgt nach Beendigung der Montagearbeiten, bei Großmontagen im Monatsrhythmus. Änderungen in der Anordnung der Anlage, die durch bauliche Schwierigkeiten oder vom Kunden veranlasst werden (beispielsweise bei nachträglicher Veränderung des Aufstellungsortes der Maschinen oder Anlagen und die dadurch anders verlaufende Rohrleitungsführung), werden grundsätzlich auf Zeitnachweis abgerechnet. Für die

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Einhaltung eines Pauschalpreises gilt: die Kundenleistungen sind frist- und sachgemäß zu erbringen. Alle bauseitigen Voraussetzungen für einen normalen und ununterbrochenen Verlauf der Montage und Inbetriebsetzung müssen gegeben sein. Wenn die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllt werden oder bauseits gewünschte beziehungsweise bauseits bedingte Zusätze / Änderungen entstehen, ist der Lieferer berechtigt, die sich daraus ergebenden Mehrkosten neben dem Pauschalpreis zu verlangen. Wartezeiten der Monteure, die wegen Verzögerungen im Aufbau der Anlage durch bauseitiges Verschulden oder durch andere, unvorhergesehene, vom Lieferer nicht zu vertretende Zwischenfälle eintreten, werden zu den gleichen Stundensätzen wie für die Arbeitszeit berechnet. Bei Montageunterbrechungen, die infolge baulicher Gegebenheiten oder auf Veranlassung des Kunden eintreten, werden die Kosten für die Heimfahrt und Wiederanfahrt, ebenso die entstehenden Fahrzeiten gesondert in Rechnung gestellt.

9.7 Zahlbar

Montagekosten sind Barauslagen und deshalb nach Erhalt der Rechnung netto ohne Abzug zu begleichen.

9.8 Beanstandung

Sollte der Verlauf der Montage oder der Einsatz und die Arbeit der Monteure des Lieferers oder deren Stunden- und Auslagennachweise beanstandet werden, ist dies unverzüglich dem Lieferer vorzutragen, da nachträglich eingehende Beschwerden nicht anerkannt werden können.

9.9 Sicherheitsvorschriften

Den Monteuren des Lieferers, die nur für ihren eigenen Einsatz das notwendige Werkzeug mitführen, sind beim Aufbau Vorbeugender Schutz gegen Brand- und Explosionsgefahren der Anlagen alle erforderlichen Sicherheiten zu gewähren. Dies bezieht sich vor allen Dingen auf ordnungsgemäßes Gerüstaufbauen, die Zurverfügungstellung einwandfreier Hebezeuge und Transportmittel. In allen Fällen sind die gültigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Die Monteure des Lieferers sind in die individuellen bauseitigen Vorschriften einzuweisen.

9.10 Vorbeugender Schutz gegen Brand- und Explosionsgefahren

Müssen im Rahmen von Montage- oder Wartungsarbeiten Schweiß-, Schneid- und ähnliche Feuerarbeiten in Räumen durchgeführt werden, welche für derartige Arbeiten nicht besonders vorgesehen sind, so hat der Betreiber beziehungsweise dessen Sicherheitsbeauftragter alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Feuer- oder Explosionsgefahr zu beseitigen. Hier wird besonders auf § 8 Abs. 2 VGB 15 der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) hingewiesen, wonach der Betreiber eine schriftliche Schweißerlaubnis zu erteilen hat.

10 Inspektion und Wartung

10.1 Bauseitige Kontrolle

Der Betreiber hat seinen täglichen beziehungsweise den Betriebsbedingungen erforderlichen Betriebskontrollen regelmäßig nachzukommen.

Die tägliche Betriebskontrolle umfasst alle mechanischen Antriebe, die Funktion der Gesamtanlage im Hinblick auf die Erbringung der vollen Leistung sowie die Kontrolle der Emissionswerte. Angebrachte Meß- und Regeleinrichtungen sind ebenfalls in diese tägliche Kontrolle einzubeziehen.

10.2 Bedienungs- und Wartungsanleitung

Der Kunde und Betreiber hat die Bedienungs- und Wartungsanleitungen sowie alle mitgelieferten Dokumentationen und Funktionsbeschreibungen des Lieferers auf das Genaueste zu beachten (siehe Abschnitt Gewährleistung und Haftung).

Ist der Betreiber ausnahmsweise nicht im Besitz der Bedienungs- und Wartungsanleitungen des Lieferers, so hat er diese beim Lieferer umgehend anzufordern. Darüber hinaus stehen die Wartungsdienstmonteure des Lieferers sowie der Lieferer selbst für weitere Auskünfte zur Verfügung.

11 Entsorgung

Zum Lieferumfang gehören häufig auch die Austragsvorrichtungen beziehungsweise die Sammelbehälter für die abgeschiedenen Stoffe. Die Entsorgung dieser Stoffe ist Angelegenheit des Betreibers. Genauso ist die Entsorgung verunreinigter oder beschmutzter Filtermedien wie Filterplatten, Filterschläuche beziehungsweise von Reinigungsrückständen usw. durch den Betreiber vorzunehmen. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

12 Gefahrenübergang/Übergabe

12.1 Bei Warenlieferungen

Bei reinen Warenlieferungen geht die Gefahr mit der Absendung der Lieferteile auf den Kunden über. Die Absendung gilt als vollzogen, sobald der Liefergegenstand das Werk des Lieferers verlassen hat. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, entgegenzunehmen, unbeschadet der Rechte aus dem Abschnitt „Gewährleistung und Haftung“.

12.2 Bei Lieferung einschließlich Montage

Bei Lieferungen einschließlich der Montage-durchführung(Werklieferverträge) ist

der Lieferer nach Fertigstellung des Werkes (Anlage) berechtigt, die Übergabe vorzunehmen. Die Übergabe bezieht sich nur auf die Fertigstellung des Werkes, schließt also das Vorhandensein von eventuellen kleineren Mängeln nicht aus. Erst mit Unterzeichnung dieses Übergabe-Protokolls (vorläufige Abnahme) geht die Anlage in den Gefahrenbereich des Betreibers über (Gefahrenübergang). Vorher ist ohne eine ausdrücklich vertragliche Vereinbarung keine Nutzung der Anlage durch den Betreiber erlaubt.

13. Gewährleistung und Haftung

13.1

Für Mängel und Fehler an ausgeführten Lieferungen und Montageleistungen seitens des Lieferers haftet dieser unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:

Alle diejenigen Teile werden unentgeltlich nach Wahl des Lieferers nachgebessert oder neu geliefert, die innerhalb von zwölf Monaten seit der Lieferung, wenn die Montage mitbestellt wurde, seit der Inbetriebnahme nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechtem Material oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit beeinträchtigt werden. Für Reparaturen, Instandsetzungen, Inspektions- und Wartungsarbeiten, die außerhalb der ursprünglichen Gewährleistungsverpflichtung liegen, leistet der Lieferer entsprechend der gesetzlichen Regelung für die Dauer von zwölf Monaten, bezogen auf die verwendeten Materialien und die einwandfreie Durchführung der Arbeiten, nicht aber

für die Funktion der Gesamtanlage. Für Teile, die innerhalb der ursprünglichen Gewährleistungsverpflichtung nachgebessert oder ausgetauscht werden, gilt eine erneute Gewährleistungsdauer von zwölf Monaten, mindestens aber bis zum Ablauf des ursprünglichen Gewährleistungszeitraumes.

Gleiches gilt für die Funktion der Anlage und die Einhaltung der in der Auftragsbestätigung des Lieferers angegebenen Emissionen / Immissionen und sonstigen technischen Werte.

13.2 Gewährleistungsausschluss

Der Lieferer übernimmt keine Gewähr für solche Mängel, die in einem ursächlichen Zusammenhang zu folgenden Gründen stehen:

13.2.1

Wenn entgegen der vom Lieferer vorgesehenen Anlagenkonzeption der Kunde eine andere oder abgeänderte Ausführung ausdrücklich verlangt oder wenn dem Lieferer für die Projektierung oder Auslegung einer Anlage beziehungsweise eines Gerätes nicht die richtigen und vollständigen zum Verfahrensprozess gehörenden Angaben zur Verfügung gestellt werden.

13.2.2

Wenn die Angaben des Kunden über einzuhalten Lärmemissions- und Immissionswerte einschließlich Lage und Entfernung der Einwirkungsorte zu den Geräuschquellen entweder nicht gegeben, nicht richtig oder nicht vollständig sind. Zusätzliche, speziell vom Kunden gewünschte Geräuschminderungsmaßnahmen und die dafür notwendigen Messungen sind kostenpflichtig.

Für die Beurteilung von Lärm am Arbeitsplatz wird auf die VDI-Richtlinien und die UVV-Lärm-Richtlinien hingewiesen. Die Immissionswerte für die Beurteilung von Arbeitslärm in der Nachbarschaft sind ebenfalls den VDI-Richtlinien beziehungsweise der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) zu entnehmen.

13.2.3

Wenn die nachströmende Luft von schlechterer Qualität als das MAK-Wert-Forderung ist.

13.2.4

Wenn Erfassungselemente bauseits geplant und gestellt werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

13.2.5

Bei Selbstmontage, ohne den Lieferer für die Einregulierung, Inbetriebnahme, einschließlich der notwendigen Messungen kostenpflichtig heranzuziehen.

13.2.6

Bei durch den Kunden oder Dritte unsachgemäß und ohne vorhergehende Absprache oder Genehmigung des Lieferers vorgenommenen Änderungen oder Ergänzungsarbeiten, entfällt für den Lieferer die Haftung, sofern der Mangel auf die bauseits durchgeführten Änderungen zurückzuführen ist.

13.2.7

Bei elektrischen Schalt- und Steueranlagen, die bauseitig gestellt und installiert oder nur bauseits installiert wurden, entfällt die Gewährleistung für diejenigen Funktionen der Anlage, welche in einem direkten Zusammenhang mit der Elektrik stehen. Die normale Gewährleistung kann aufrechterhalten werden, wenn dem Lieferer - gegen Kostenersatz - per Auftrag und rechtzeitig die Gelegenheit gegeben wird, die gesamte Elektrik an Ort und Stelle zu überprüfen und bei der Inbetriebnahme und Abnahme anwesend zu sein.

13.2.8

Wenn die vom Lieferer zur Verfügung gestellten Wartungs- und Bedienungsvorschriften sowie Funktionsbeschreibungen nicht korrekt beachtet und eingehalten wurden.

13.2.9

Wenn die in der Praxis üblichen, täglichen und monatlichen Betriebskontrollen nicht ordnungsgemäß wahrgenommen wurden.

13.2.10

Bei übermäßiger Beanspruchung, unsachgemäßer Verwendung, nicht ordnungsgemäßer Betriebsweise.

13.2.11

Bei gebraucht gekauften Anlagen.

13.2.12

Für Teile, die einem natürlichen Verschleiß beziehungsweise Korrosion unterliegen. Bitte beachten Sie eventuelle Einschränkungsvorbehalte in der Auftragsbestätigung des Lieferers.

13.3 Gewährleistung bei fremdem Leistungsbetrieb

Bei Aufträgen, die dem Lieferer aufgrund eines fremden Leistungsbeschriebs erteilt werden, übernimmt er die Gewähr für die Leistung seiner Geräte nur entsprechend den vorgegebenen Werten. Für die Auslegung und Anordnung und damit für die Gesamtfunktion der Anlage kann der Lieferer dagegen keine Verantwortung übernehmen. Wünscht der Kunde für den nach fremden Leistungsbeschreibung erteilten Auftrag eine Anlagenfunktionsgarantie, dann wird eine Überarbeitung des Projekts zwangsläufig. Sollte hinsichtlich der sich eventuell daraus ergebenden technischen und preislichen Änderungen keine Einigung zwischen den Vertragspartnern erzielt werden, so können beide Parteien vom Vertrag zurücktreten, ohne dass irgendwelche Schadenersatzansprüche daraus geltend gemacht werden können.

13.4 Beginn der Gewährleistung bei bauseitiger Verzögerung

Verzögert sich aus bauseitigen Gründen der Beginn derjenige Leistungstermin, an den vereinbarungsgemäß der Gewährleistungsbeginn gekoppelt ist, so beginnt die Gewährleistungsfrist spätestens drei Monate nach Auslieferung des Auftrages.

13.5 Mängelrüge

Treten Mängel in irgendeiner Weise auf, so ist der Lieferer unverzüglich schriftlich davon zu benachrichtigen, wobei die Beanstandung präzise zu beschreiben ist. Austauschteile werden Eigentum des Lieferers.

13.6 Wandlung/Minderung

Ist der Lieferer nicht in der Lage, den Mangel in angemessener Zeit ordnungsgemäß zu beheben, so hat der Kunde nach eigener Wahl Anspruch auf Wandlung (Rückgängigmachung des Vertrages) oder Minderung (Herabsetzung der Vergütung).

13.7 Verzug

Nur in dringenden Fällen, worüber der Lieferer zu verständigen ist oder im Verzugsfalle, ist der Kunde berechtigt, den Mangel selbst zu beheben oder durch Dritte beseitigen zu lassen und angemessenen Ersatz seiner Kosten zu verlangen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

13.8 Verweigerungsrecht

Der Lieferer kann eine Beseitigung der Mängel verweigern, solange der Kunde seine Vertragsverpflichtungen bis zu diesem Zeitpunkt nicht ordnungsgemäß erfüllt hat.

13.9 Rückbehaltungsrecht

Wird eine Mängelrüge geltend gemacht, über deren Berechtigung kein Zweifel besteht, und ist der Kunde bis dahin den vereinbarten Zahlungsverpflichtungen nachgekommen, so kann dieser die Restzahlung nur in dem Umfange zurückhalten, der in einem angemessenen Verhältnis zu dem aufgetretenen Mangel steht.

13.10 Haftung des Kunden

Der Kunde haftet für Schäden, die auf mangelhafte bauseitige Leistungen, zum Beispiel auf nicht sicherheitsgerechte Gerüste oder fehlerhafte Transportmittel, Hebezeuge usw., zurückzuführen sind.

14. Zugesicherte Eigenschaften

Eigenschaftszusicherungen werden grundsätzlich vom Lieferer keine gemacht. Sämtliche technische Wert- und Leistungsangaben innerhalb von Angeboten, Prospekten oder von Auftragsbestätigungen sind keine zugesicherten Eigenschaften, außer sie sind als solche ausdrücklich schriftlich vereinbart.

15. Allgemeiner Haftungsausschluss

Schadenersatzansprüche des Kunden gegen den Lieferer, dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug, aus Unmöglichkeit, aus positiver Vertragsverletzung und / oder aus unerlaubter Handlung auch gegenüber den Arbeitnehmern des Bestellers, sowie aus Produzentenhaftung, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Schadenersatzansprüche wegen Produktionsausfall sind ausgeschlossen.

16. Genehmigungspflichtige Anlagen

16.1 Genehmigungsantrag

Anlagen, die schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen können, sind nach § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes genehmigungspflichtig. Die Prüfung, ob die in Erwägung gezogene Anlage eine Genehmigung

erfordert, unterliegt dem Kunden, der dann auch den Genehmigungsantrag bei seiner zuständigen Behörde einzureichen hat.

16.2 Genehmigungsbescheid

Verlangt die Genehmigungsbehörde im Genehmigungsbescheid erschwerende Auflagen, so können daraus keinerlei Ansprüche gegen den Lieferer abgeleitet werden. Änderungen, Ergänzungen oder Nachbesserungen, die wegen unterlassener oder unvollständiger Übermittlung von Auflagen des Genehmigungsbescheides an den Lieferer erforderlich werden (dies gilt auch für später erteilte Auflagen), gehen zu Lasten des Kunden. Messungen und statische Berechnungen, die aufgrund des Genehmigungsbescheides zum Nachweis der Einhaltung von erteilten Auflagen verlangt werden, sind durch den Kunden zu veranlassen, wobei dieser auch die dafür anfallenden Kosten zu tragen hat.

17. Exportverbot

Der Besteller versichert, dass ihm alle nationalen und internationalen Bestimmungen zum Verbot des Exports bestimmter Waren bekannt sind. Der Besteller versichert weitergehend, beim Export der von uns gelieferten Waren nicht gegen solche Bestimmungen zu verstoßen.

18. Eigentumsvorbehalt 18.1

Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Besteller und seine Konzernunternehmen zur Zeit der Bestellung und künftig zustehen, werden uns die folgenden Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen nach unserer Wahl freigeben werden, soweit ihr Wert den Wert der Forderung um mehr als 10% übersteigt. Der Liefergegenstand bleibt unser Eigentum.

Eine etwaige Verarbeitung oder Umbildung erfolgt stets in unserem Auftrag, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Das Anwartschaftsrecht des Kunden erstreckt sich auf die durch die Verarbeitung / Umbildung neu entstandene Sache.

Bei Zahlungen im Scheck-Wechsel-Verfahren gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Besteller den von ihm angenommenen Wechsel eingelöst hat, nicht schon mit der Einlösung des Schecks.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

18.2

Der Besteller darf die Ware, an welcher der Lieferer sich das Eigentum vorbehalten hat, im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebes mit anderen Gegenständen vermischen, vermengen oder verbinden. Für den Fall der Vermischung (im Sinne der §946 - §948 BGB), Vermengung oder Verbindung ist schon jetzt vereinbart, daß dem Lieferer an der Sache, mit der oder zu der die Ware vermischt, vermengt oder verbunden worden ist, ein Miteigentumsanteil zusteht, der den Wert der Vorbehaltsware im Verhältnis zum Wert der anderen an der Vermischung, Vermengung und Verbindung beteiligten Gegenstände entspricht. Der Besteller verwahrt die Sache für den Lieferer. Das gleiche gilt, wenn der Besteller die Vorbehaltsware im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebs verarbeitet.

18.3

Der Besteller darf die Ware, an welcher der Lieferer sich das Eigentum vorbehalten hat oder an welcher dem Lieferer Miteigentum zusteht, im Rahmen des ordentlichen Geschäftsgangs veräußern, es sei denn, daß er sich in Zahlungsverzug befindet oder die Zahlungen eingestellt hat. Er darf die Ware nicht verpfänden oder zur Sicherheit übereignen. Eine Veräußerung in das Ausland ist nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Lieferers zulässig. Veräußert der Besteller Vorbehaltsware, so tritt er schon jetzt bis zur Tilgung aller Forderungen des Lieferers die ihm aus der Veräußerung zustehenden Rechte gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten, Sicherheiten und Eigentumsvorbehalten an den Lieferer ab. Der Lieferer kann verlangen, daß der Besteller die Abtretung seinen Abnehmern mitteilt und dem Lieferer alle Auskünfte und Unterlagen gibt, die zum Einzug notwendig sind. Der Besteller darf die dem Lieferer abgetretenen Forderungen jedoch einziehen, solange er sich nicht in Zahlungsverzug befindet oder die Zahlungen eingestellt hat. Werden die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware des Lieferers in ein Kontokorrent aufgenommen, so tritt der Besteller dem Lieferer schon jetzt seinen Zahlungsanspruch aus dem jeweiligen beziehungsweise dem anerkannten Saldo ab, und zwar in der Höhe, in der darin Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware des Lieferers enthalten sind. Steht dem Lieferer an der veräußerten Ware nur Miteigentum zu, so gilt die eben genannte Abtretung nur in Höhe des Wertes

des Miteigentums des Lieferers. Wird Ware, an welcher sich der Lieferer das Eigentum vorbehalten hat oder an welcher dem Lieferer Miteigentum zusteht, zusammen mit anderen Waren zu einem Gesamtpreis veräußert, so gilt die oben genannte Abtretung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware des Lieferers beziehungsweise in Höhe des Wertes des Miteigentums des Lieferers. Erhält der Besteller für die Veräußerung der

Vorbehaltsware des Lieferers einen Scheck oder Wechsel, so übereignet er dem Lieferer schon jetzt bis zur Tilgung aller Forderungen des Lieferers den Scheck oder Wechsel. Er verpflichtet sich, den Scheck oder Wechsel für den Lieferer sorgfältig zu verwahren. Im Übrigen gilt die Regelung im vorstehenden Absatz entsprechend.

18.4

Übersteigt der Wert der Vorbehaltsware zusammen mit den sonst dem Lieferer eingeräumten Sicherheiten die Forderungen des Lieferers gegen den Besteller um mehr als 20 Prozent, so ist der Lieferer insoweit zur Freigabe verpflichtet, falls der Besteller dies verlangt.

18.5

Der Besteller hat dem Lieferer sofort auf schnellstem Wege Anzeige zu machen und zu widersprechen, wenn die Vorbehaltsware oder andere Gegenstände oder Forderungen, an denen dem Lieferer Rechte zustehen, von Dritten gepfändet werden oder sonst eine Beeinträchtigung zu befürchten ist. Der Anzeige sind die nötigen Unterlagen beizufügen. Kosten, die dem Lieferer durch solche Vorfälle entstehen, hat der Besteller dem Lieferer zu erstatten.

18.6

Sind bei Lieferungen in das Ausland im Einfuhrstaat zur Wirksamkeit des vorstehend genannten Eigentumsvorbehalts oder der dort bezeichneten sonstigen Rechte des Lieferers bestimmte Maßnahmen erforderlich, so hat der Besteller den Lieferer hierauf hinzuweisen und solche Maßnahmen auf seine Kosten durchzuführen. Läßt das Recht des Einfuhrstaates eine Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es aber dem Lieferanten, sich andere Rechte an dem Liefergegenstand vorzubehalten, so kann der Lieferer alle Rechte dieser Art ausüben. Soweit eine gleichwertige Sicherung der Ansprüche des Lieferers gegen den Besteller dadurch nicht erreicht wird, ist der Bestel-

Allgemeine Geschäftsbedingungen

ler verpflichtet, dem Lieferer auf seine Kosten andere Sicherheiten an der gelieferten Ware oder sonstige Sicherheiten zu verschaffen.

19. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

20. Erfüllungsort / Gerichtsstand

Für sämtliche Verpflichtungen beider Teile ist Weiden zuständig.

Für alle aus dem Vertragsverhältnis oder über das Zustandekommen des Vertrages mittelbar oder unmittelbar sich ergebende Streitigkeiten einschließlich der Klagen aus Wechseln und Schecks oder aufgrund des Eigentumsvorbehalts gilt als Gerichtsstand Weiden.

20.1 Deutsches Recht

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss der einheitlichen Gesetze über den Kauf beweglicher Sachen.